

# STEUER BLICK

02/24

**+ Kindesunterhalt:  
Das gilt ab 2024**

**+ Mietausfälle  
in 2024? Jetzt  
Grundsteuererlass  
beantragen**



**:buhl**

[www.buhl.de/steuer](http://www.buhl.de/steuer)



# WANDEL UND WEGE

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in dieser Ausgabe beschäftigen wir uns intensiv mit den aktuell wichtigsten Themen der Steuerwelt. Vom Familienrecht über die digitale Steuererklärung bis hin zu interessanten Urteilen für Existenzgründer – es gibt viel Neues zu berichten.

Die gestiegenen Lebenshaltungskosten spüren wir alle in unserem Portemonnaie. Als direkte Antwort darauf hat der Staat die Kindesunterhaltssätze ab 2024 deutlich erhöht. Doch diese Anpassungen betreffen nicht nur die Familien direkt, sondern haben auch Auswirkungen auf die Steuerlandschaft.

Ein interessanter Wendepunkt ist die neue Rechtsprechung, die die Fünftel-Regelung auch auf Erstattungsinsen anwendet – ein Vorteil für alle Unternehmer, die verzögerte Steuererstattungen erwarten. Außerdem können Vermieter, die im letzten Jahr erhebliche Mietausfälle hatten, diese Verluste bei der Grundsteuer etwas abfedern.

Diese und weitere spannende Themen erwarten Sie in dieser Ausgabe. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Herzliche Grüße

*Melanie Holz*

Melanie Holz

---

## Inhalt

Kindesunterhalt:  
Das gilt ab 2024

› Seite 4

Mietausfälle in 2024? Jetzt  
Grundsteuererlass beantragen

› Seite 8

Datenimport – bequem, aber  
Überprüfung ist Pflicht

› Seite 10

Gewinnerzielungsabsicht  
trotz Verlusten

› Seite 12

Steuerermäßigung für mehr-  
jährige Erstattungsinsen

› Seite 14

---

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



## Auslandsreisen: Neue Pauschalen

Seit Jahresbeginn gelten neue Pauschbeträge für Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei beruflich veranlassten Auslandsreisen. Diese können Sie [hier](#) auf der Seite des Bundesfinanzministeriums nachlesen.



## Höhere Müllgebühren wegen CO<sub>2</sub>-Abgabe

Seit Jahresbeginn wird die Müllverbrennung in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung einbezogen, was zu höheren Müllgebühren führt. Vermieter können diese Kosten an ihre Mieter weitergeben.



## Bremen: Tourismusabgabe für Geschäftsreisende

Ab dem 01.04.2024 will Bremen die Tourismusabgabe für Übernachtungen von Geschäftsreisenden wieder einführen. Ebenso wie Privatleute sollen auch Geschäftsreisende künftig 5 Prozent des Übernachtungspreises als City Tax bezahlen.



## Rente für Erwerbsgeminderte: Höherer Hinzuverdienst

Ab dem 01.01.2024 erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Für Rentner mit teilweiser Erwerbsminderung liegt die jährliche Hinzuverdienstgrenze bei 37.117 Euro, mit voller Erwerbsminderung bei 18.558 Euro.

## Der ProfiCheck\*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



\* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



# KINDESUNTERHALT: DAS GILT AB 2024

**Familien.** Kinder, die bei nur einem Elternteil leben, haben Anspruch auf Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil. Ab 2024 steigen die Unterhaltssätze für Trennungskinder – und zugleich auch der Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige. >

---

## Kurz & knapp

**Der Mindestunterhalt wurde für das Jahr 2024 erhöht**

**Die übrigen Werte der Düsseldorfer Tabelle wurden ebenfalls angepasst**

**Auch der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende erhöht sich ab 2024**

---

## Höhere Unterhaltssätze beim Kindesunterhalt

Wenn Ihr Kind bei Ihnen lebt, hat es Anspruch auf Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil. Auf diese Weise sollen sich beide Elternteile an der Versorgung und dem Wohl des gemeinsamen Kindes beteiligen. Angesichts der hohen Inflationsrate steigen die Unterhaltssätze im Jahr 2024 kräftig an. Wenn der Unterhaltspflichtige ein Nettoeinkommen bis 2.100 Euro hat (niedrigste Stufe), gelten jetzt folgende monatliche Werte:

Mindestunterhalt mtl.	bisher	zukünftig
Für Kinder unter 6 Jahren	437 Euro	480 Euro
Für Kinder von 6 bis 11 Jahren	502 Euro	551 Euro
Für Kinder von 12 bis 17 Jahren	588 Euro	645 Euro

Die Richter orientieren sich beim Mindestunterhalt an dem vom Bundesjustizministerium alle zwei Jahre festgelegten Existenzminimum eines minderjährigen Kindes. Mit steigendem Einkommen müssen Unterhaltspflichtige stufenweise höhere Unterhaltszahlungen leisten. In der höchsten Einkommensgruppe beträgt der Unterhalt das Doppelte des Mindestunterhalts.

Das Kindergeld wird aber zur Hälfte auf den Unterhalt angerechnet. Das erfolgt in der Tabelle „Zahlbeträge“. Alle aktuellen Werte können Sie in der [Düsseldorfer Tabelle](#) nachlesen.

## Zahlbetrag ist niedriger als der Mindestunterhalt

Der Mindestunterhalt entspricht nicht dem Betrag, den Sie für Ihr Kind auch tatsächlich überweisen müssen. Wenn Sie also Unterhalt für Ihr Kind zahlen, können Sie die Hälfte des Kindergelds vom Mindestunterhalt abziehen. Bei volljährigen Kindern darf der gesamte Betrag abgezogen werden. Seit dem Jahr 2023 beträgt das Kindergeld für jedes Kind 250 Euro.

## Auch Selbstbehalt steigt

Aber nicht nur die Regelbeträge für den Kindesunterhalt sind gestiegen. Auch der notwendige Selbstbehalt wurde angehoben: Unterhaltspflichtige Eltern dürfen künftig jeweils 1.450 Euro statt bisher 1.370 Euro für die eigene Lebensführung behalten. Für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige beträgt der Selbstbehalt 1.200 Euro.

Auch die Einkommensgruppen wurden um jeweils 200 Euro angehoben: So endet die unterste Einkommensgruppe, in der nur der Mindestunterhalt gezahlt werden

muss, nicht mehr bei 1.900 Euro, sondern bei 2.100 Euro bereinigtem Nettoeinkommen.

## Hilfe durch den Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt für ihr Kind erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. In diesem Fall schließt der Staat die Lücke. Eine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil gibt es nicht. Auch dieser Unterhaltsvorschuss wurde nun entsprechend erhöht. Die Höhe richtet sich nach dem Alter der Kinder. Ab dem 01.01.2024 gelten nun folgende monatliche Werte:

Unterhaltsvorschuss mtl.	bis zu
Für Kinder unter 6 Jahren	230 Euro
Für Kinder von 6 bis 11 Jahren	301 Euro
Für Kinder von 12 bis 17 Jahren	395 Euro

## Kein Steuervorteil für Unterhaltszahlungen?

Unterhaltszahlungen für Kinder können in der Regel nicht von der Steuer abgesetzt werden. Der Grund dafür ist, dass in der Regel beide Ex-Partner Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben. Würde der Kindesunterhalt zusätzlich steuerlich berücksichtigt, käme es zu einer doppelten steuerlichen Begünstigung. Kindesunterhalt ist vergleichbar mit Ausgaben für Kleidung oder Verpflegung des Kindes – auch diese Kosten sind steuerlich nicht absetzbar. Es ist eine Pflicht, für den angemessenen Unterhalt des Kindes zu sorgen. Umgekehrt muss derjenige, der Kindesunterhalt erhält, keine Steuern zahlen.

## Ausnahme: Volljährige Kinder

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Ist das Kind volljährig und besteht kein Anspruch mehr auf Kindergeld, kann der gezahlte Unterhalt als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angegeben und damit von der Steuer abgesetzt werden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- das Kind volljährig ist und keine (schulische oder berufliche) Ausbildung absolviert;
- das Kind bereits eine (Berufs-)Ausbildung abgeschlossen hat, aber weiterhin bedürftig ist;
- das Kind, das sich noch in Ausbildung befindet, älter als 25 Jahre ist.

Außerdem darf das Vermögen des Kindes 15.500 Euro nicht übersteigen.



## Unterhaltszahlungen an Kinder ins Ausland

Sie unterstützen einen Verwandten im Ausland mit Unterhaltszahlungen? Hier ist zu beachten, dass der Höchstbetrag der absetzbaren Unterhaltszahlungen gekürzt werden kann. Das hängt davon ab, wie hoch die Lebenshaltungskosten in dem jeweiligen Land sind. Mit Hilfe der Ländergruppeneinteilung des Bundesfinanzministeriums können Sie herausfinden, wie hoch der Höchstbetrag ist, den Sie von der Steuer absetzen können. Die aktuelle Ländergruppeneinteilung für das Jahr 2024 finden Sie beim [Bundesfinanzministerium](#).

## Nachweis der Unterhaltszahlungen

Den Nachweis an Zahlungen ins Ausland erbringen Sie grundsätzlich durch Post- oder Bankbelege. Für das Finanzamt muss erkennbar sein, dass Ihr Kind der Zahlungsempfänger ist. Bei Barzahlungen gibt es zusätzliche Anforderungen:

- Beleg Ihrer Bank über die Geldabhebung
- Bestätigung Ihres Kindes
- Zwischen der Abhebung und der Übergabe des Geldes an Ihr Kind dürfen nicht mehr als 2 Wochen liegen

Nachweise über die Reise ins Ausland (zum Beispiel Visum, Grenzübertrittsbescheinigung, Fahrkarten, Tankquittungen, Flugtickets).

## Wie muss die Empfängerbestätigung aussehen?

Die Empfängerbestätigung muss für jede Geldüberweisung ausgestellt werden. Nachträglich ausgestellte oder zusammengefasste Bestätigungen werden nicht anerkannt. Das bedeutet, dass das Ausstellungsdatum des Dokuments mit dem Datum der Geldübergabe übereinstimmen muss.

Diese Angaben müssen Sie in die Empfängerbestätigung eintragen:

- Ihren Namen und Anschrift
- Name und Anschrift des Kindes
- Ort und Datum der Ausstellung der Empfängerbestätigung
- Die Unterschrift Ihres Kindes
- Uhrzeit der Geldübergabe

## Tipp: Möglichst ab Jahresbeginn monatlich Unterhalt zahlen

Wenn Sie Angehörige aufgrund einer Unterhaltspflicht finanziell unterstützen, können Sie in diesem Jahr bis zu 11.604 Euro als außergewöhnliche Belastungen ansetzen. Eine zumutbare Belastung wird dabei nicht gegengerechnet, wohl aber eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, soweit diese 624 Euro im Jahr übersteigen.

Damit Sie möglichst viel absetzen können, sollten Sie die Zahlungen möglichst frühzeitig im Jahr leisten, am besten bereits im Januar. Hintergrund ist, dass sich der Höchstbetrag um jeden Monat mindert, in dem die Voraussetzungen für den Abzug der Unterhaltsleistungen nicht vorgelegen haben. Da Unterhaltsleistungen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht auf Monate vor ihrer Zahlung zurückbezogen werden dürfen, würde eine Zahlung erst im April 2024 dazu führen, dass die ersten 3 Monate steuerlich verloren sind. Bei einer Zahlung erst im Dezember wären sogar höchstens 967 Euro abzugsfähig. Optimalerweise zahlen Sie daher monatlich Unterhalt ab Jahresanfang.

Möglicherweise wird im Laufe des Jahres der Unterhaltshöchstbetrag rückwirkend auf 11.784 Euro erhöht. Das muss aber noch gesetzlich verabschiedet werden. ➤

## Steuer automatisch ausfüllen

Erspart lästiges Abtippen: WISO Steuer trägt viele Daten automatisch ein.

Mehr zum Steuer-Abwurf



## FAQ – Kinder & Unterhalt

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Kinder & Unterhalt.

### Kann ich Unterhalt steuerlich absetzen?

Kindesunterhalt können Sie als außergewöhnliche Belastung absetzen. Das ist aber nur möglich, wenn für das Kind kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind bei Ihnen lebt.

### Wie hoch ist der Unterhalt?

Die Höhe des Unterhalts hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören vor allem das Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Bedarf des Kindes. Zur Berechnung des Unterhalts wird häufig die sogenannte Düsseldorfer Tabelle herangezogen.

### Was hat sich beim Mindestunterhalt für Kinder ab 2024 geändert?

Ab 2024 steigt der Mindestunterhalt für Kinder. Für Kinder unter 6 Jahren erhöht er sich auf 480 Euro, für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren auf 551 Euro und für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren auf 645 Euro monatlich.

### Kann ich freiwilligen Unterhalt absetzen?

Nein. Sind Sie gesetzlich nicht zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, können Sie diesen nicht steuerlich berücksichtigen.

### Welche Tipps gibt es für die Zahlung von Unterhalt im Jahr 2024?

Um steuerlich möglichst viel absetzen zu können, sollten Zahlungen frühzeitig im Jahr geleistet werden, idealerweise bereits ab Januar. Dadurch kann der Höchstbetrag für außergewöhnliche Belastungen optimal genutzt werden.

### Wie werden Unterhaltszahlungen an Kinder im Ausland behandelt?

Unterhaltszahlungen ins Ausland können absetzbar sein, aber der Höchstbetrag kann je nach Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land variieren.

### Welche Nachweise sind für Unterhaltszahlungen ins Ausland erforderlich?

Für Unterhaltszahlungen ins Ausland sind Post- oder Bankbelege sowie eine Empfängerbestätigung erforderlich. Bei Barzahlungen gelten zusätzliche Anforderungen.

### Wie gebe ich Unterhalt in der Steuererklärung an?

Unterhaltszahlungen an Ihr Kind oder andere Verwandte tragen Sie bei WISO Steuer im Bereich Allgemeine Ausgaben > *Unterhalt an bedürftige Personen* ein. Gegebenenfalls klicken Sie zuerst auf *Thema hinzufügen*.





# MIETAUSFÄLLE IN 2023? JETZT GRUNDSTEUER- ERLASS BEANTRAGEN

**Immobilien Eigentümer.** Falls Sie 2023 ohne eigenes Verschulden erhebliche Mieteinbußen verzeichnen mussten, können Sie Ihre Grundsteuer ermäßigen lassen. Dazu müssen Sie bis zum 2. April 2024 einen Antrag stellen.

## Gründe für einen Antrag auf Grundsteuererlass

Für viele Menschen war 2023 wirtschaftlich ein schwieriges Jahr. Auch einige Vermieter haben das zu spüren bekommen und mussten höhere Mietausfälle hinnehmen. In Fällen, in denen dem Vermieter kein Verschulden trifft, kann er zumindest seine Grundsteuer reduzieren. Das gilt beispielhaft für folgende Anlässe:

- Mieter ist zahlungsunfähig
- Mietnomaden
- Leerstand der Wohnung
- Brand, Hochwasser, Sturm oder andere Katastrophe macht Wohnung unbewohnbar
- Behörde untersagt Vermietung




---

## Kurz & knapp

**Vermieter mit erheblichen Mietausfällen können ihre Grundsteuer reduzieren lassen**

**Voraussetzung ist, dass sie nichts für die Mieteinbußen können**

**Bei mangelnder Anstrengung gibt es keinen Grundsteuererlass**

---

Außerdem muss der Vermieter nachweisen können, dass er sich ernsthaft bemüht hat, sein Mietobjekt zu vermieten. Das geht zum Beispiel mithilfe folgender Maßnahmen:

- Werbung in Immobilien-Suchportalen im Internet
- Inserate in Zeitungen
- Vermittlungsauftrag an Makler
- Werbung auf der Homepage und in den sozialen Medien

## Grundsteuererlass bei erheblichem Mietausfall

Ein teilweiser Grundsteuererlass ist möglich, wenn die Mieten um mehr als 50 Prozent gemessen an der üblichen Jahreskaltmiete (sogenannter Rohertrag) zurückbleiben. In diesem Fall kann ein Viertel der Grundsteuer erlassen werden. Das gilt auch bei einem monatelangen Leerstand. Der Rohertrag ist bei einem bebauten Grundstück die geschätzte übliche Jahresmiete. Diese wird auf Basis der Miete berechnet, die für gleiche Mietobjekte oder Objekte mit ähnlicher Art, Lage und Ausstattung erhoben wird. Unberücksichtigt bleiben dabei die Betriebskosten. Es handelt sich also um die Nettokaltmiete.

Bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent kann die Grundsteuer halbiert werden. Doch dazu müsste es im gesamten Jahr keine Mieteinnahmen für das Mietobjekt geben. Ein vollständiger Grundsteuererlass ist ausnahmsweise nur möglich für ein Gebäude, dessen Erhalt in öffentlichem Interesse liegt. Das ist der Fall, wenn es unter Denkmalschutz oder Naturschutz steht.

## Frist für Antrag auf Grundsteuererlass endet am 2. April

Den Antrag auf den Grundsteuererlass für 2023 können Sie bis zum 2. April 2024 stellen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Es genügt ein formloses Schreiben, in dem Sie den Mietausfall begründen und möglichst belegen. Nutzen Sie dazu unsere Formulierungshilfe: [Musterschreiben herunterladen](#).

Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Gemeinde. In den Stadtstaaten Berlin, Bremen (nicht in Bremerhaven) und Hamburg schicken Sie ihn an das Finanzamt.

## Grundsteuererlass auch für Gewerbebetriebe möglich

Grundsätzlich können alle Immobilieneigentümer einen Erlass der Grundsteuer stellen. In der Praxis spielt dies neben Vermietern nur bei eigengewerblich genutzten Immobilien eine Rolle. Wer als Unternehmer seine eigenen Räumlichkeiten, zum Beispiel wegen einer schwachen Konjunktur, nicht im gewohnten Umfang nutzen konnte, könnte einen Antrag auf Grundsteuererlass stellen. Allerdings muss ein Betriebsinhaber zusätzlich darlegen, dass die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens unbillig wäre. Hierfür sollten dann betriebswirtschaftliche Auswertungen oder der Jahresabschluss vorgelegt werden.

Das dies im Einzelfall erfolglos sein kann, zeigt ein Fall aus der Praxis, über den das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden hat (Urteil vom 17.10.2023, [5 K 350/23.KO](#)).

Die Eigentümerin eines Tenniszentrums mit zwei Sporthallen beantragte erfolglos einen Nachlass von 25 Prozent auf die Grundsteuer. Das Gericht wies ihre Klage ab. Es unterstellte der Unternehmerin, dass sie zu wenig für eine erfolgreiche Vermietung unternommen hätte. Sie beauftragte einen Makler und inserierte in lokalen Medien. Das Gericht war der Ansicht, dass sie ihre Anstrengungen nicht hinreichend belegen konnte und vermisste insbesondere überregionale Werbemaßnahmen wie die Registrierung in Immobilien-Suchportalen.

Grundstückseigentümer müssen darlegen können, dass sie sich ernsthaft bemüht haben, die Ertragssituation ihrer Immobilie durch zielgerichtete Maßnahmen zu verbessern.

## Grundsteuer-Reform: Musterbrief für Einspruch gegen das Bundesmodell

In der letzten Ausgabe des „Steuer-Blick“ (Januar 2024) haben wir den aktuellen Stand um Klagen in Sachen Grundsteuer-Reform dargestellt, insbesondere gegen das Bundesmodell. Erwähnt haben wir unter anderem die verfassungsrechtlichen Bedenken des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz.

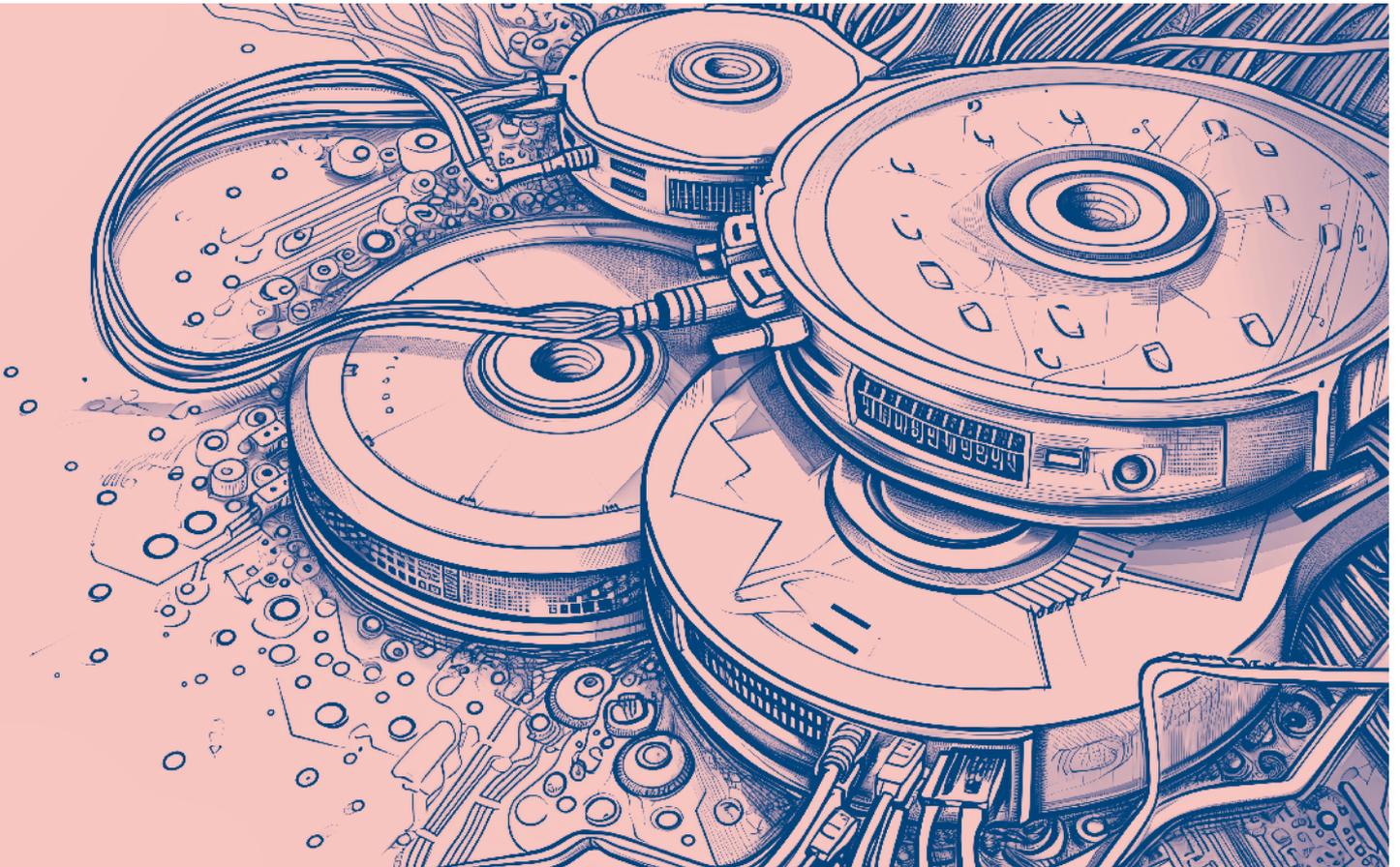
Für den Einspruch gegen das Bundesmodell können Sie unser neues Musterschreiben nutzen: [Musterschreiben herunterladen](#). Einen Einspruch gegen den Grundsteuerwert müssen Sie allerdings innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids einlegen. 

## Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das monatliche, digitale Magazin mit vielen Tipps, die Bares sparen. Aktuell und präzise berichten wir über Finanzen, Vorsorge, Gesundheit, Beruf, Recht und Technik. Und unser Spartipp des Monats gibt Ihnen interessante Anregungen zum Sparen. [verbraucherblick.de](#)



Nur  
12 Euro im  
Jahresabo



# DATENIMPORT – BEQUEM, ABER ÜBERPRÜFUNG IST PFLICHT

**Alle Steuerzahler.** Vorsicht bei der elektronischen Steuererklärung:

Wer falsche Daten aus dem Vorjahr einspielt, sollte seinen Steuerbescheid genauestens prüfen. Nach der Einspruchsfrist wird eine Korrektur abgelehnt.

## Teurer Fehler: Vorsicht bei Datenimport aus dem Vorjahr

Im Jahr 2023 wurden in Deutschland fast 60 Millionen Steuererklärungen elektronisch eingereicht. Ein bequemer Weg. Bei der Datenübernahme in das neue Steuerjahr ist jedoch Vorsicht geboten. Viele Steuerprogramme arbeiten zunächst mit den Daten des Vorjahres. Diese werden bei Bedarf durch die aktuellen Zahlen ersetzt. Mit einem Klick kann die Steuererklärung schnell digital an das Finanzamt übermittelt werden.

Nach einigen Monaten erhält man den Steuerbescheid. Möglicherweise wurde eine Zahl falsch eingetragen und vom Finanzamt so übernommen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen.

---

## Kurz & knapp

**Übernommene Daten aus dem Vorjahr können zu falschen Steuerbescheiden führen**

**Überprüfen Sie Ihre Steuererklärung auf übernommene Zahlen**

**Nach Ende der Einspruchsfrist ist keine Korrektur des Steuerbescheids mehr möglich**

---



Doch wer versehentlich die Daten des Vorjahres ins aktuelle Jahr übernimmt und den Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erkennt, hat ein Problem. Wenn der Steuerbescheid nicht ausnahmsweise unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder in dem streitigen Punkt vorläufig ergangen ist, kann er grundsätzlich nicht korrigiert werden. Nur in wenigen bestimmten Fällen ist eine Änderung doch noch möglich. Und darum ging es in einem aktuellen Fall.

## Zahlen aus dem Vorjahr importiert

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein „Verklicken“ beim Import von steuerlichen Daten nur mit einem Einspruch korrigiert werden kann. Ist die Frist abgelaufen, gilt eventuell eine Spezial-Regelung. Aber keine der beiden gesetzlichen Änderungsvorschriften bietet hier laut den Richtern die Möglichkeit zur Änderung (IX R 17/22, Urteil vom 18.07.2023).

Ein Ehepaar gab in seiner Einkommensteuererklärung 2018 Einkünfte aus Vermietung an. Um die Steuererklärungen zu erstellen, hat das Paar seine Steuerdaten jahrgangsweise in Ordnern auf seinem PC gespeichert. Diese Daten wurden mithilfe des Programms „MeinElster“ in die Steuererklärung importiert.

Das Finanzamt erließ einen Steuerbescheid, der ohne Einspruch bestandskräftig wurde. Erst jetzt bemerkte das Paar einen Fehler: Es hatte versehentlich Daten aus 2017 statt aus 2018 importiert. Es wurden zu hohe Miet-einnahmen gemeldet. Das Finanzamt lehnte jedoch die Änderung des Bescheids ab.

## Keine Korrektur nach Einspruchsfrist möglich

Auch das Finanzgericht Niedersachsen hat dem Ehepaar die Korrektur des Steuerbescheids verweigert. Gemäß § 173a AO sind nachträgliche Änderungen bei Schreib- und Rechenfehlern, die dem Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung passieren, eigentlich möglich. Ihr Fehler bestand aber darin, den falschen digitalen Ordner auf der Festplatte ihres Computers ausgewählt zu haben. Dadurch wurden unzutreffende Daten exportiert, die nicht das Streitjahr betreffen. Da das kein Schreibfehler ist, sondern nur eine Übertragung von Daten, gilt diese Änderungsmöglichkeit nicht.

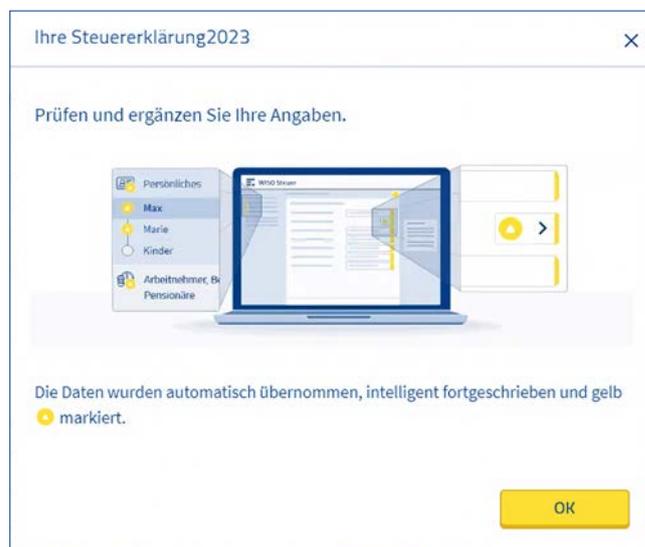
Das Finanzamt konnte auch die zweite Änderungsmöglichkeit nach § 129 AO nicht nutzen. Gemeint sind sogenannte „Offenbare Unrichtigkeiten“, also auch Schreib- oder Rechenfehler. Hier sind aber Fehler gemeint, die dem Finanzamt bei der Erstellung des Steuerbescheids unterlaufen sind. Voraussetzung ist, dass es ein eigener

Fehler des Finanzamts ist oder dass das Finanzamt den Fehler in der Steuererklärung als offensichtliche Unrichtigkeit hätte leicht bemerken können. Der Fehler war jedoch nicht offensichtlich genug – das Finanzamt hätte ihn nur durch eine Überprüfung der Steuerdaten 2017 erkennen können (Urteil vom 21.09.2022, 9 K 203/21).

Wer glaubt, dass bei Fehlern in der Steuererklärung die Steuererstattung auch einmal zu seinen Gunsten ausfallen könnte, wird leider enttäuscht. Wenn die Werte des Vorjahres irrtümlich zu einer zu niedrigen Steuer führen, ist der Steuerzahler gesetzlich verpflichtet, diese anzuzeigen und zu berichtigen (§ 153 Abs. 1 AO). <

### Datenübernahme in WISO Steuer: Sicher mit dem cleveren Steuer-Import

Bei der Datenübernahme aus dem Vorjahr mit WISO Steuer sind solche Fehler so gut wie ausgeschlossen. Wenn Sie Ihre Steuererklärung für das neue Jahr zum ersten Mal öffnen, erscheint ein Fenster, das Sie über die Datenübernahme aus dem Vorjahr informiert. Die übernommenen Daten sind gelb markiert und müssen erneut bestätigt, geändert oder gegebenenfalls gelöscht werden. So sind Sie auf der sicheren Seite.





# GEWINNERZIELUNGSABSICHT TROTZ VERLUSTEN?

**Selbstständige.** Aller Anfang ist schwer. Wer eine neue freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, macht in der Anfangszeit oft Verluste. Dauern sie mehrere Jahre an, unterstellt das Finanzamt eine sogenannte Liebhaberei und will die Verluste nicht mehr anerkennen und sogar für die Vergangenheit streichen. So erging es einem Unternehmensberater. Seine Klage war jedoch erfolgreich.

## Finanzamt akzeptiert Anfangsverluste nur vorläufig

Unternehmensgründer müssen wissen, dass das Finanzamt anfängliche Verluste im Steuerbescheid in der Regel vorläufig festsetzt. Falls die Verlustphase über mehrere Jahre andauert, geht es oftmals von einer sogenannten Liebhaberei aus. Es unterstellt dem Unternehmer eine mangelnde Gewinnerzielungsabsicht. Die Verluste würde er aus persönlichen Gründen oder Neigungen hinnehmen.

Der Unternehmer gilt dann steuerlich eben nicht mehr als Unternehmer. Seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit werden dann komplett dem privaten >

---

## Kurz & knapp

**Finanzamt setzt Anfangsverluste oftmals vorläufig fest, um sie rückwirkend zu streichen**

**Urteil: Finanzamt darf keine hohen Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Gewinnerzielungsabsicht stellen**

**Finanzamt muss zusätzliche Nachweise liefern, dass Verluste aus persönlichen Gründen hingenommen werden**

---

Bereich zugeordnet. Das Finanzamt streicht rückwirkend die vorläufig festgesetzten Verluste. Für die Vergangenheit drohen dann Steuernachzahlungen, häufig kommen noch Zinsen hinzu.

## Urteil betrifft gemischte Tätigkeit als Unternehmensberater und Dozent

Das Finanzgericht (FG) Münster hat im Fall eines Unternehmensberaters und Dozenten entschieden, dass das Finanzamt an die Glaubhaftmachung der Gewinnerzielungsabsicht keine hohen Anforderungen stellen darf (2 K 310/21 E).

Der Fall: Ein Diplom-Kaufmann machte sich im Jahr 2014 neben seiner Angestelltentätigkeit als Unternehmensberater selbstständig – sowohl als Berater als auch als Dozent. Nach seiner Kündigung im folgenden Jahr unterlag er einem Wettbewerbsverbot gegenüber den von ihm beratenen Führungspersönlichkeiten. Ab diesem Zeitpunkt war er ausschließlich selbstständig tätig. Seit 2018 ist er jedoch noch als Promotionsstudent eingeschrieben. Aus seiner Tätigkeit als selbstständiger Unternehmensberater erklärte er in den Einkommensteuererklärungen 2014 bis 2018 jeweils Verluste. Diese begannen bei knapp 12.000 Euro und sanken dann kontinuierlich bis auf 1.100 Euro. Die Betriebseinnahmen lagen zwischen 2.400 Euro und 6.600 Euro.

Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an. Es unterstellte dem Kläger allenfalls eine nebenberufliche Tätigkeit als Unternehmensberater. Diese stelle keine ernsthafte Tätigkeit dar, die auf Dauer zur Erzielung von Gewinnen geeignet und bestimmt sei. Dementsprechend berücksichtigte das Finanzamt nur die Hälfte der Promotionskosten als vorweggenommene Werbungskosten

(Fortbildungskosten) bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

## Finanzamt muss Anhaltspunkte für persönliche Gründe liefern

Das Gericht stellte fest, dass bei einer freiberuflichen Tätigkeit zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass die Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen in Kauf genommen werden. Diese habe das Finanzamt nicht beibringen können. Die gemischte Tätigkeit als Unternehmensberater und Dozent sei durchaus üblich und nicht per se als Liebhaberei anzusehen. Der ehemalige Arbeitgeber des Klägers sei auch ernsthaft davon ausgegangen, dass der Kläger als selbstständiger Unternehmensberater erfolgreich sein könne. Dies zeige das Wettbewerbs- und Kontaktverbot gegenüber den Führungskräften, die der Kläger in seiner Tätigkeit als Angestellter beraten habe.

Insgesamt kam das FG Münster zu dem Ergebnis, dass es sich um eine ernsthafte Tätigkeit als Unternehmensberater und Dozent handelt. Die Anfangsverluste aus dieser selbständigen Tätigkeit muss das Finanzamt akzeptieren.

## Tipp: Beweise für Aktivitäten sammeln

Existenzgründer, die annehmen, dass sie erst nach längerer Zeit Gewinne erwirtschaften, müssen damit rechnen, dass das Finanzamt – möglicherweise erst nach einigen Jahren – nachhakt. Es empfiehlt sich daher, möglichst frühzeitig Beweisvorsorge zu treffen, um ernsthafte Bemühungen zur Verbesserung der Umsatz- und Gewinnsituation darlegen zu können. ◀

## Live-Webinar mit unseren Steuerexperten

Exklusiv für Abo-Kunden: Steuer-Webinar gratis buchen! Das sind die Themen im Februar:

- ✓ Werbungskosten als Arbeitnehmer – Homeoffice, Arbeitsmittel & Co.
- ✓ Steuererklärung für Vermieter



[Webinar buchen](#)



# STEUERERMÄSSIGUNG FÜR MEHRJÄHRIGE ERSTATTUNGSZINSEN

**Selbstständige.** Zinsen auf Steuererstattungen sind steuerpflichtig. Wenn man Erstattungen für gleich mehrere Jahre erhält, kann man unter Umständen die günstigere Fünftel-Regelung nicht nur für die Erstattung selbst, sondern auch für die hierdurch entstandenen Zinsen erhalten. >

---

## Kurz & knapp

**Zinsen auf Erstattungen müssen versteuert werden**

**Für Erstattungs zinsen über mehrere Jahre können Sie die Fünftel-Regelung beantragen**

**Das aktuelle Urteil stellt eine Abkehr der bisherigen Rechtsprechung dar**

---

## Erstattungszinsen sind steuerpflichtig

Wenn Sie Ihren Steuerbescheid erst viele Monate nach dem jeweiligen Steuerjahr erhalten haben und darin eine Steuererstattung ausgewiesen ist, erhalten Sie zusätzlich Erstattungszinsen auf den Erstattungsbetrag. Seit 2019 beträgt der Zinssatz 1,8 Prozent für jedes Jahr.

Diese Zinsen müssen Sie versteuern. Das Finanzamt betrachtet den Zahlungsaufschub nämlich als Darlehen. Daher zählen die Zinsen grundsätzlich zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Sie müssen diese in der Steuererklärung angeben. Sie unterliegen dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent. Ausgenommen, Sie beantragen die sogenannte Günstigerprüfung für alle Kapitalerträge.

### Info

Eine steuerliche Auswirkung ergibt sich nur, wenn der Sparer-Pauschbetrag von aktuell 1.000 Euro (2.000 Euro bei Zusammenveranlagung) überschritten wird.

Erstattungszinsen können jedoch auch zu anderen Einkunftsarten gehören. Wenn sie in Zusammenhang mit der Umsatz- oder Gewerbesteuer stehen, gehören sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder einer anderen unternehmerischen Einkunftsart (selbstständige Tätigkeit oder Landwirt). Sie unterliegen dann dem persönlichen Steuersatz, der auch über 40 Prozent liegen kann.

## Zinsen für mehrere Jahre

Manchmal betrifft die Verzinsung von Steuererstattungen mehrere Jahre, zum Beispiel nach einer Betriebsprüfung oder einem langjährigen Gerichtsverfahren.

Die Zinsen werden üblicherweise als Einmalzahlung ausgezahlt. Da die Einkommensteuersätze progressiv sind und sich mit steigendem Einkommen erhöhen, ist der Steuersatz im Jahr der Auszahlung besonders hoch. Um diesen Effekt zu mildern, gibt es die Fünftel-Regelung. Die Zahlung wird in der Steuerberechnung gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt. >

## WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern



## Sensationelles Urteil

Gilt diese Fünftel-Regelung auch für Erstattungszinsen? Ja! So ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30.08.2023. Erstattungszinsen, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, gelten als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten. Vorausgesetzt, die zugrunde liegende Steuererstattung ist als Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten tarifbegünstigt (X R 2/22).

Im entschiedenen Fall änderte das Finanzamt aufgrund eines langwierigen Rechtsstreits die Umsatzsteuerbescheide eines Gewerbetreibenden. Dadurch erhielt der Kläger Erstattungszinsen in Höhe von über 200.000 Euro. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten die beantragte Fünftel-Regelung ab. Der BFH folgte jedoch nun der Auffassung des Klägers.

Die Richter sind mit diesem Urteil von ihrer bisherigen Linie abgerückt. Bei Erstattungszinsen wurde bislang die Fünftel-Regelung nicht angewendet. Der BFH argumentierte dies bislang mit dem Argument, dass es nicht unüblich sei, dass Erstattungszinsen für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden und der Zinsbetrag in einer Summe gezahlt wird (VIII R 36/10). Mit dem neuen Urteil rückt er jedoch davon ab und erkennt außerordentliche Einkünfte für geballt zugeflossene Zinsen vom Finanzamt an. Dies ermöglicht jetzt eine tarifermäßige Besteuerung von Erstattungszinsen. <

## Schon gewusst?

Im System gibt es eine Ungerechtigkeit: Erstattungszinsen müssen versteuert werden, während Nachzahlungszinsen, die für zu spät gezahlte Steuern anfallen, steuerlich nicht absetzbar sind. Allerdings müssen Erstattungszinsen auf Antrag nicht besteuert werden, wenn sie auf demselben Ereignis wie die festgesetzten Nachzahlungszinsen beruhen.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Alexander Müller, Udo Reuß

### Redaktionsschluss

26.01.2024

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

### Bildnachweis

Stefan Schrön, JANUS

### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl.  
MwSt.). Versand per E-Mail mit  
Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus,  
die Bezugsdauer verlängert sich  
jeweils um ein Jahr. Sie können  
den Bezug jederzeit ohne Angabe  
von Gründen abbestellen. Eine  
Mitteilung an den Abo-Service  
genügt. Geld für bereits gezahlte  
aber noch nicht gelieferte  
Ausgaben erhalten Sie dann  
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen  
zu Buhl-Steuerprogrammen  
übernimmt Buhl Data Service  
die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem  
Wissen und Gewissen recher-  
chiert und erstellt worden. Für  
Richtigkeit, Vollständigkeit und  
Aktualität kann jedoch keinerlei  
Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und  
Vervielfältigung nur mit schrift-  
licher Genehmigung. Für zuge-  
sandte Manuskripte, Bildmaterial  
und Zuschriften wird keinerlei  
Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise  
Veröffentlichung in Steuer-Blick  
oder die Verwertung in jeglicher  
digitalisierter Form wird das  
Einverständnis vorausgesetzt.